

lieber Zwecke, aber doch auch zum Zwecke der Erhöhung seines persönlichen Arbeitseinkommens und Wohlstandes.

I

Die vermögensrechtliche Seite der Mitgliedschaft, insbesondere bei ihrer Beendigung, nach dem Kriterium einer irgendwie gearteten und realisierbaren Haftung zu bestimmen, entspricht traditionellem bürgerlichem Rechtsdenken. Im Kapitalismus waren alle wirtschaftlichen Vereinigungen — auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — zwangsläufig Kapitalassoziationen. Das assoziierte Kapital mußte im Verkehr den mit der Assoziation kontrahierenden Gläubigern eine kreditwürdige Haftungsgrundlage bieten, um innerhalb der anarchischen Produktionsverhältnisse gegen die Konkurrenz bestehen zu können. Demgemäß mußten Sicherungen eingebaut werden, die das Mitgliedschaftsverhältnis in die Haftungsgrundlage einbezogen. Anders ist dies in der volksdemokratischen Ordnung. Die sozialistischen Genossenschaften beschreiten ökonomisch-gesetzmäßig den Weg einer planmäßig gesicherten Entwicklung. Das Problem der Haftungsgrundlage tritt in den Hintergrund. Die sozialistische Genossenschaft bietet durch ihre planmäßige Entwicklung und Festigung eine hinreichende Gewähr für die Erfüllung ihrer materiellen Verpflichtungen.

Insbesondere bedingen bei der LPG die neuen sozialistischen Verhältnisse der kameradschaftlichen Hilfe und Zusammenarbeit innerhalb der Genossenschaft eine andere Art der Behandlung der Mitgliedschaft und der Auseinandersetzung bei ihrer Beendigung. Maßstab dafür ist nicht mehr die Sicherung einer Haftungsgrundlage, sondern eine Auseinandersetzung nach dem Maße dessen, was das Mitglied der in der Genossenschaft verkörperten Gemeinschaft der Genossenschaft gegeben und was es von ihr empfangen hat unter Zugrundelegung des sozialistischen Leistungsprinzips.

Dabei ist allerseits unbestritten, daß es eine — auch nur subsidiäre — Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten für Schulden der LPG, also den sogenannten Einzelzugriff der Gläubiger, nicht gibt. Demgemäß gehen aber auch alle Überlegungen, die eine Haftpflicht, genauer gesagt Nachschußpflicht der Mitglieder gegenüber der LPG wegen ihrer Rechtssubjektivität und der damit verbundenen Ver selbständigung ihres Vermögens vom Vermögen der Mitglieder ablehnen, am Kern der Sache vorbei. Die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit kann nur zur Folge haben, daß mangels anderweitigen ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen die Mitglieder nicht unmittelbar — und sei es auch nur subsidiär — Dritten gegenüber für die Verpflichtungen der juristischen Person einzustehen haben. Die Rechtssubjektivität der LPG berührt dagegen nicht das Mitgliedschaftsverhältnis als besonderes LPG-rechtliches Verhältnis und kann also einer Auseinandersetzung bei Beendigung der Mitgliedschaft niemals im Wege stehen.¹¹

II

Die Auseinandersetzung bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nichts anderes als die reguläre Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen Mitglied und LPG mit seinen beiderseitigen Rechten und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten sind vorwiegend im Musterstatut und dem individuellen Statut der LPG niedergelegt. Im Abschn. I Ziff. 1 Abs. 3 des Statuts der Klägerin, das insoweit wörtlich mit dem Musterstatut übereinstimmt, sind u. a. folgende Pflichten des Mitglieds normiert, die für den vorliegenden Anspruch von Bedeutung sind:

„Die Mitglieder der LPG verpflichten sich, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Wirtschaft entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Landes und der geleisteten Arbeit zu verteilen ...“

In mehreren Bestimmungen, insbesondere in Abschnitt VII Ziff. 24 über die Verteilung landwirtschaftlicher Produkte und der verbleibenden Geldeinnahmen

an die Mitglieder, wird das Leistungsprinzip zur Grundlage für die Bewertung der Arbeit gemacht.

Bei der Auseinandersetzung hat das ausscheidende Mitglied mithin Anspruch auf einen Anteil an den Einkünften der Wirtschaft der LPG, der seiner Arbeitsleistung entspricht. Hat nun aber die LPG eine Verteilung unter Vorwegnahme des Wirtschaftsergebnisses vorschußweise auf der Grundlage eines Stützungskredits vorgenommen, so wird dieser Vorschuß als Vorleistung auf die künftig noch zu erbringende Arbeit der Mitglieder geleistet. Daraus erwächst für die Mitglieder, denen dieser Vorschuß zugute gekommen ist, die zusätzliche Verpflichtung, ihn durch eine ausreichende künftige Arbeit abzudecken. Entzieht sich jemand durch Austritt aus der Genossenschaft der Möglichkeit, den erhaltenen Vorschuß durch die Erfüllung dieser Pflicht mit abzudecken, so hat er wegen Verletzung dieser sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechtspflicht seinen Anteil an dem Vorschuß in Geld zurückzuerstatten. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Statut, wie dargelegt, verankerten, mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten. Die gleichen Grundsätze müssen gelten, wenn der Vorschuß auf die Arbeitseinheiten etwa aus eigenen Mitteln der LPG geleistet wird. Jede andere Auffassung würde zu dem widersinnigen und rechtswidrigen Ergebnis führen, daß die in der LPG verbleibenden Mitglieder durch nachträgliche Mehrarbeit auch den Anteil am Kredit mit tilgen müßten, den der Ausgeschiedene ohne Gegenleistung in Anspruch genommen hat. Damit würde auch das Prinzip der Gleichbehandlung der Mitglieder der Genossenschaft verletzt.

Eine Verpflichtung oder gar eine Verschuldung der LPG Dritten gegenüber ist aber weder rechtliche Voraussetzung der Rückerstattungspflicht des Mitgliedes, noch vermag sie ohne weiteres Rückerstattungsansprüche der LPG zu begründen. Maßgebend für die Auseinandersetzungsansprüche sind nicht Verpflichtungen, insbesondere Kreditverpflichtungen der LPG, sondern ist allein der Stand der Erfüllung der Pflichten des Mitglieds der Genossenschaft gegenüber, gemessen an dem Wirtschaftsergebnis der LPG, für das alle Mitglieder in gleicher Weise verantwortlich sind. Es handelt sich also nicht um eine Haftung für das Wirtschaftsergebnis der Genossenschaft, sondern um das Entstehenmüssen für die eigene Pflichterfüllung, gemessen an den empfangenen Leistungen der LPG unter Berücksichtigung ihres Wirtschaftsergebnisses. Allerdings ist die Aufnahme kurzfristiger Stützungskredite durch die LPG, wie dargelegt, bei der Auseinandersetzung mit dem Mitglied mittelbar zu berücksichtigen, um das wirtschaftliche Ergebnis der Genossenschaft zu errechnen und insbesondere festzustellen, wie hoch die geleisteten oder nicht geleisteten Arbeitseinheiten zu bewerten sind. Anspruchsgrundlage aber ist die aus dem offengebliebenen Stützungskredit der LPG herrührende Verschuldung der LPG nicht.

Die Auseinandersetzungsansprüche bemessen sich im übrigen grundsätzlich nur nach dem Zeitraum des beim Ausscheiden des Mitgliedes laufenden oder ablaufenden Wirtschaftsjahres, da regelmäßig für die vorangegangenen Wirtschaftsjahre jeweils schon innerhalb eines bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisses eine abschließende Jahres-Endabrechnung stattgefunden hat.

Dieselben Grundsätze gelten in gleicher Weise für andere wirtschaftliche Vorteile, die das Mitglied während des Wirtschaftsjahres aus seiner Mitgliedschaft gezogen hat (Verbesserung der individuellen Viehwirtschaft, der persönlichen Hauswirtschaft usw.). Andererseits sind aber auch die Leistungen des Mitglieds, seine Mitarbeit und seine soziale Lage bei der Auseinandersetzung entsprechend zu berücksichtigen, und zwar gegebenenfalls einschließlich solcher Beiträge, die sich etwa erst in späteren Jahren für die LPG nutzbringend auswirken. Keinen Anspruch hat das ausscheidende Mitglied jedoch an einem etwaigen Vermögenszuwachs, wie er sich in den von jeder Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen, statutenmäßig zu bildenden Fonds (Abschnitt VII des Statuts) niederschlagen kann, wie andererseits auch langfristige Kredite bei der Aus-